

**Reglement der Reformierten Kirche Kulm
für kirchliche Amtshandlungen**

ab 01. April 2026

1 Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements für kirchliche Amtshandlungen bildet die Kirchenordnung.

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 21 Kirchliche Handlungen

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen. Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da.

§ 22 Vollzug kirchlicher Handlungen

- 1 Der Vollzug von Taufen, Trauungen und Abdankungen setzt das Einverständnis der Gemeindepfarrerin oder des Gemeindepfarrers am Ort der kirchlichen Handlung voraus.
- 2 Zu kirchlichen Handlungen für Nichtmitglieder erlässt die Kirchenpflege Leitlinien unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Landeskirche.

Zudem gilt das Reglement über das Pädagogische Handeln, sowie die aktuelle Version des PH-Konzeptes der Reformierten Kirche Kulm.

Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle Menschen, die danach fragen. Kirchliche Handlungen basieren aber auf einer kirchlichen Gemeinschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da. Nichtmitglieder können keinen Anspruch darauf erheben.

Grundsätzlich werden kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder nur mit dem Einverständnis der Pfarrperson und in Absprache mit der Kirchenpflege vollzogen.

Aus Gründen der Fairness gegenüber den Mitgliedern, die regelmässig ihre Beiträge in Form von Kirchensteuern zahlen, werden Entschädigungen für den personellen Aufwand und die Nutzung der Infrastruktur verlangt. Die Gebühren sind im Gebührenreglement für kirchliche Amtshandlungen zusammengefasst.

Allfällige Beträge sind nicht direkt zu bezahlen. Sie erhalten von unserer Finanzverwaltung eine Rechnung. Abweichungen sind durch die Kirchenpflege zu beschliessen.

Die Kirchenpflege hat das vorliegende Reglement an der Sitzung vom 30. März 2026 genehmigt. Die angewandte Schreibweise gilt für alle Geschlechter.

Reformierte Kirche Kulm
Die Kirchenpflege

2 Taufe

2.1 Grundlagen

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 24 Taufe

- 1 Die Taufe ist Zeichen der bedingungslosen, in Jesus Christus sichtbar gewordenen Vergebung und Liebe Gottes zu allen Menschen. In ihr wird die Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu seiner Gemeinde sichtbar. Wer getauft ist, ist berufen zum neuen Leben in Jesus Christus im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes.
- 2 Getauft wird mit Wasser auf den Namen des dreieinigen Gottes. Die Getauften werden in die weltweite Gemeinschaft der Christinnen und Christen aufgenommen.
- 3 Die Taufe ist einmalig. Sie kann zu jedem Zeitpunkt im Leben erfolgen.
- 4 Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Sie kann auch in einem Kasualgottesdienst stattfinden.
- 5 Die Taufe setzt die Kirchenmitgliedschaft voraus oder begründet sie.
- 6 Der Vollzug der Taufe wird den Getauften schriftlich bestätigt.

§ 25 Kindertaufe

- 1 Bei der Taufe von Kindern versprechen die Eltern resp. die Sorgeberechtigten, die Kinder in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchgemeinde unterstützt sie dabei.
- 2 Bei dieser Kindertaufe gehört mindestens ein Elternteil resp. eine sorgeberechtigte Person der reformierten Kirche an.
- 3 Die Eltern resp. die Sorgeberechtigten können Taufpaten benennen. In deren Auswahl sind sie frei.

2.2 Voraussetzungen

Getauft werden können Kinder und Erwachsene, sofern sie Mitglied der reformierten Kirche sind. Bei Kindern ist zusätzlich die reformierte Mitgliedschaft eines Elternteils Voraussetzung für den Vollzug der Taufe. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann nur eine Segenshandlung vollzogen werden.

Eine Taufe ist idealerweise zwei Monate vorher beim Pfarramt oder Sekretariat der Reformierten Kirche Kulm anzumelden. Die zuständige Pfarrperson wird sich zu einem vorbereitenden Gespräch mit der Tauffamilie in Kontakt setzen.

2.3 Taufpaten

Bei der Taufe von Kindern ist es Brauch, Taufpaten (Taufzeugen) zu bestellen. Bei der Anzahl und dem Geschlecht der Taufpaten sind die Eltern in der Wahl nicht eingeschränkt. Es muss nicht zwingend eine Gotte und ein Götti sein. Hingegen müssen die Taufpaten einer christlichen Konfession angehören, Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur aus seelsorglichen Gründen möglich. Die Pflicht der Taufpaten, nämlich die stellvertretende Verantwortung für die Unterweisung im christlichen Glauben, erlischt mit der Konfirmation. Eine Taufe kann aber auch ohne Taufpaten vollzogen werden.

2.4 Register

Die Taufe wird in der Kirchgemeinde, auf deren Gebiet sie vollzogen wurde, ins Taufregister eingetragen. Der Vollzug wird schriftlich mit einem Taufschein bestätigt.

2.5 Musik

Der Gottesdienst wird durch einen Kirchenmusiker der Reformierten Kirche Kulm musikalisch begleitet. Für weitergehende musikalische Wünsche hat sich die Tauffamilie mit der Pfarrperson abzusprechen. Weitere bzw. andere musikalische Begleitung der Taufe liegt im Ermessen der Tauffamilie und ist direkt durch diese zu entschädigen. Ausserhalb eines Gemeindegottesdienstes besteht kein Anspruch auf musikalische Begleitung der Taufe.

2.6 Kollekte

Bei einer Taufe wird eine Kollekte erhoben. Der Zweck dieser Kollekte wird von der Kollektenkommission im Jahresplan fixiert, bei Taufen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes wird diese durch die Tauffamilie in Absprache mit der Pfarrperson festgelegt.

2.7 Gebühren

Für Mitglieder der Reformierten Kirche Kulm entstehen keine Kosten.

Für die Taufe eines Kindes, deren Eltern Hauptwohnsitz in den politischen Gemeinden Oberkulm, Unterkulm oder Teufenthal haben und mindestens ein Elternteil Mitglied der Reformierten Kirche Kulm ist, werden keine Gebühren erhoben, da das Kind bei der Taufe in die reformierte Gemeinschaft aufgenommen wird und somit Mitglied der Reformierten Kirche Kulm ist.

Für die Taufe eines auswärtig wohnhaften Kindes oder dessen Eltern beide nicht Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind, werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

3 Konfirmation

3.1 Grundlagen

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 27 Konfirmation

Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es auch in der Taufe zum Ausdruck kommt. Im Konfirmationsgottesdienst begleitet die Kirchgemeinde durch ihre Fürbitte die Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenenleben, lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein und spricht ihnen Gottes Segen zu.

Zudem gilt das Reglement über das Pädagogische Handeln, sowie die aktuelle Version des PH-Konzeptes der Reformierten Kirche Kulm.

3.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Konfirmation ist der Besuch des Konfirmandenunterrichts. Zusätzlich ist jeder Konfirmand verpflichtet, die gemäss Konzept geltenden Einsätze zu absolvieren. Werden ein oder mehrere obiger Punkte nicht erfüllt, kann dem Konfirmanden die Konfirmation durch Beschluss der Kirchenpflege verweigert werden.

Die Taufe ist keine Voraussetzung für die Konfirmation. Wenn nicht getaufte Konfirmanden die Taufe wünschen, so kann sie im Rahmen eines Konfirmandenlagers, eines Gemeindegottesdienstes oder im Konfirmationsgottesdienst selbst vollzogen werden.

3.3 Register

Die Konfirmanden erhalten einen Bibelspruch, welcher zusammen mit dem Vollzug der Konfirmation auf einer Urkunde festgehalten wird. Die Konfirmanden sind nach urkundlich bestätigter Konfirmation im Register der Kirchgemeinde festzuhalten.

3.4 Musik

Der Konfirmationsgottesdienst wird durch die Pfarrperson und die Konfirmationsklasse gestaltet und organisiert. Die Kirchenpflege überlässt die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes der Konfirmationsklasse. Allfällige Auslagen für musikalische Begleitungen sind frühzeitig, schriftlich bei der Kirchenpflege zu beantragen.

3.5 Kollekte

Bei einer Konfirmation wird eine Kollekte erhoben, welcher je zur Hälfte der Kantonalkollekte und dem Jugendfonds der Reformierten Kirche Kulm zu Gute kommt.

3.6 Gebühren

Für Mitglieder der Reformierten Kirche Kulm entstehen keine Kosten.

Für die Konfirmation eines Jugendlichen, welcher nicht der Reformierten Kirche Kulm angehört, werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

4 Trauung

4.1 Grundlagen

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 28 Trauung

- 1 Die kirchliche Trauung ist ein Kasualgottesdienst, in dem den Eheleuten durch Gottes Wort Verheissung und Segen zugesprochen wird. Auf Wunsch kann die Trauung in einem Gemeindegottesdienst vollzogen werden.
- 2 Die Trauung eines gemischt-konfessionellen Paares findet in einem Kasualgottesdienst statt, welcher nach Möglichkeit die Traditionen beider Konfessionen berücksichtigt. Für kirchenrechtliche Aspekte beachtet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Weisungen, die von den Kirchenleitungen gemeinsam erarbeitet worden sind.
- 3 Bei der Trauung gehört mindestens ein Teil des Ehepaars der reformierten Kirche an.
- 4 Der Trauung geht ein Traugespräch zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und den Eheleuten voran.
- 5 Die Vorweisung einer Kopie aus dem Familienausweis oder einer Kopie des zivilstandsamtlichen Ehescheins ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung. Diese Kopie wird im Archiv derjenigen Kirchgemeinde aufbewahrt, in der die Trauung vollzogen wird.
- 6 Die Trauung wird den Eheleuten schriftlich in der Traubibel oder auf dem Trauschein bestätigt.
- 7 Trauungen können der Kirchgemeinde im Gottesdienst des folgenden Sonntags bekannt gegeben werden.

4.2 Voraussetzungen

Der Nachweis der Ziviltrauung ist die Voraussetzung für den kirchlichen Trauakt. Seit dem 01. Januar 2000 ist das neue Eherecht in Kraft. Auf dem Standesamt wird nur noch auf Wunsch und gegen Bezahlung ein Trauschein abgegeben. Als Nachweis der zivilen Trauung genügt eine Kopie der entsprechenden Seite aus dem Familienbüchlein. Diese wird von der Kirchgemeinde archiviert. Die Kirchenpflege entscheidet, ob und welche Mitglieder anderer Konfessionen oder Ritualbegleiter in der Kirche Trauungen vollziehen dürfen.

Eine Hochzeit ist so früh wie möglich beim Pfarramt oder Sekretariat der Reformierten Kirche Kulm anzumelden. Die zuständige Pfarrperson wird sich zu einem vorbereitenden Gespräch mit dem Brautpaar in Kontakt setzen.

4.3 Register

Die Trauung wird im Register derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, auf deren Boden sie stattgefunden hat. Ihr Vollzug wird den Eheleuten durch Urkunde oder Eintrag in der Traubibel bestätigt. Sie kann im folgenden Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben werden.

Gehört bei einer reformiert vollzogenen Trauung ein Teil des Ehepaares der römisch-katholischen Kirche an, und soll die Trauung von der römisch-katholischen Kirche doch anerkannt sein, so muss beim römisch-katholischen Pfarramt des Wohnortes eine Formdispens beantragt werden.

Eine Trauung nach römisch-katholischem Ritus ist von der reformierten Kirche anerkannt. Bei einer ökumenischen Trauung muss der römisch-katholische Priester den Trauakt vollziehen.

4.4 Dekoration

Für die Dekoration und den Blumenschmuck in der Kirche ist das Brautpaar verantwortlich. Die Dekoration ist nach der Trauung wieder zu entfernen. Zudem ist es nicht erlaubt, in der Kirche und in der Umgebung Blumen, Reis oder Ähnliches zu streuen.

4.5 Fotografieren

Fotografieren und filmen während der Trauung ist nur nach Absprache mit der Pfarrperson möglich und ist auf ein Minimum zu beschränken.

4.6 Musik

Der Gottesdienst wird durch einen Kirchenmusiker der Reformierten Kirche Kulm musikalisch begleitet. Für weitergehende musikalische Wünsche hat sich das Brautpaar mit der Pfarrperson abzusprechen. Wenn selber ein Musiker organisiert werden möchte, ist bezüglich einer allfälligen Orgelbenützung vorab mit dem Orgelverantwortlichen Kontakt aufzunehmen. Weitere bzw. andere musikalische Begleitung der Trauung liegt im Ermessen des Brautpaares und ist direkt durch dieses zu entschädigen. Ausserhalb eines Gemeinde- oder Kasualgottesdienstes in den Gebäuden der Reformierten Kirche Kulm besteht kein Anspruch auf musikalische Begleitung der Trauung.

4.7 Kollekte

Es wird bei kirchlichen Trauungen eine Kollekte erhoben. Der Zweck dieser Kollekte wird vom Hochzeitspaar in Absprache mit der Pfarrperson festgelegt.

4.8 Apéro

Für einen eventuellen Apéro nach dem Traugottesdienst stehen Ihnen die Umgebung der Kirche und die kirchlichen Räumlichkeiten auf Wunsch zur Verfügung. Bitte nehmen Sie für Besichtigungen oder organisatorischen Fragen rechtzeitig mit den entsprechenden Sigristen Kontakt auf.

Beachten Sie zudem das Raumbenützungsreglement der Reformierten Kirche Kulm.

4.9 Gebühren

Für Mitglieder der Reformierten Kirche Kulm entstehen keine Kosten (Ausnahme auswärtige Musiker und Miete weiterer Räumlichkeiten für Apéro) für eine Trauung innerhalb der Reformierten Kirche Kulm.

Werden Trauungen ausserhalb der Kirchgemeinde vollzogen oder nicht mit einer Pfarrperson der Kirchgemeinde, sind die entstehenden Kosten direkt vom Brautpaar zu tragen.

Für die Trauung eines Brautpaares, welches nicht der Reformierten Kirche Kulm angehört, werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

5 Abdankung

5.1 Grundlagen

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 28a Abdankung

- 1 Die Abdankung findet in einem Kasualgottesdienst statt, in dem durch Gottes Wort Hoffnung und Trost zugesprochen wird. Ihr kann ein Gebet am Grab vorausgehen oder folgen.
- 2 Abdankungen werden im nächstfolgenden Gemeindegottesdienst bekanntgegeben.
- 3 Für Abdankungen Verstorbener anderer Landeskirchen oder Glaubensgemeinschaften kann die Kirche auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Der Kirchenrat erlässt dazu Empfehlungen.
- 4 Im Übrigen sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über das Bestattungswesen zu beachten.

5.2 Voraussetzungen

Erste Anlaufstelle ist das Bestattungsamt der politischen Gemeinde, welches mit den Angehörigen die Bestattungsart und den Termin für die Beisetzung und Abdankung bestimmt. Mit der diensthabenden Pfarrperson werden danach die Details für die Abdankung besprochen.

Bestattungen finden nur an Werktagen um 10.30 Uhr/11.00 Uhr oder 13.30 Uhr/14.00 Uhr statt, maximal eine Beerdigung pro Gemeinde und Tag.

Es ist Aufgabe der politischen Gemeinde, für ein schickliches Begräbnis aller Verstorbenen zu sorgen, ungeachtet der Zugehörigkeit zu kirchlichen Institutionen.

Die Kirchenpflege entscheidet, ob und welche anderen Konfessionen oder Ritualbegleiter in den Räumlichkeiten der Reformierten Kirche Kulm Abdankungen vollziehen dürfen.

Grundsätzlich geht ein Anspruch auf kirchliche Leistungen mit dem Austritt aus der Landeskirche verloren. Der Austritt könnte sogar als Wunsch verstanden werden, dass anlässlich der Beerdigung oder Urnenbeisetzung kein Trauergottesdienst stattfinden soll.

Wenden sich Angehörige nach einem Todesfall trotzdem an die Pfarrperson, gilt zuerst die bedingungslose Seelsorge. Ergibt sich daraus der Wunsch nach einer öffentlichen kirchlichen Abdankungsfeier, kann eine solche stattfinden, gesehen als Dienst an der Gemeinde. Die Kirchenpflege ist darüber zu informieren und es gilt der Grundsatz, dass keine Pfarrperson verpflichtet ist, gegen ihre Überzeugung diesen Dienst zu erbringen.

5.3 Register

Die Abdankung wird im Register derjenigen Kirchgemeinde eingetragen, auf deren Boden sie stattgefunden hat.

5.4 Blumenschmuck in der Kirche

Gemäss einem früheren Beschluss der Kirchengemeindeversammlung werden bei Abdankungen Kränze nicht in der Kirche, sondern vor der Kirche aufgestellt – dies symbolisiert die Gleichartigkeit aller Verstorbenen in der Kirche, egal ob reich oder arm.

Es sind deshalb folgende dekorativen Gegenstände in der Kirche erlaubt:

- der kirchliche Blumenschmuck
- ein privates Gesteck mit einer maximalen Grösse von 40x40cm
- ein Bild mit einer maximalen Grösse A3 inkl. Rahmen

Jegliche anderen Dekorationen sind nicht gestattet.

5.5 Aufbahrung in der Kirche

Die Reformierte Kirche Kulm untersagt das Aufbahren in der reformierten Kirchen Unterkulm und Teufenthal, wie auch das Aufbahren bei reformierten Abdankungen in der Aula Oberkulm.

5.6 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jede Abdankung eingeläutet, mit Ausnahme bei Totgeburten.

5.7 Musik

Der Gottesdienst wird durch einen Kirchenmusiker der Reformierten Kirche Kulm musikalisch begleitet. Für weitergehende musikalische Wünsche hat sich die Trauerfamilie mit der Pfarrperson abzusprechen. Wenn selber ein Musiker organisiert werden möchte, ist bezüglich der Orgelbenützung vorab mit dem Orgelverantwortlichen Kontakt aufzunehmen. Weitere bzw. andere musikalische Begleitung der Abdankung liegt im Ermessen der Trauerfamilie und ist direkt durch diese zu entschädigen. Ausserhalb eines Kasualgottesdienstes in den Gebäuden der Reformierten Kirche Kulm besteht kein Anspruch auf musikalische Begleitung der Abdankung.

5.8 Kollekte

Es wird bei kirchlichen Abdankungen eine Kollekte erhoben. Der Zweck dieser Kollekte wird von der Trauerfamilie in Absprache mit der Pfarrperson festgelegt.

5.9 Apéro

Für einen eventuellen Apéro nach dem Abdankungsgottesdienst stehen Ihnen die Umgebung der Kirche und die kirchlichen Räumlichkeiten auf Wunsch zur Verfügung. Bitte nehmen Sie für Besichtigungen oder organisatorischen Fragen rechtzeitig mit dem Sekretariat Kontakt auf.

Beachten Sie zudem das Raumbenützungsreglement der Reformierten Kirche Kulm.

5.10 Gebühren

Für Mitglieder der Reformierten Kirche Kulm entstehen keine Kosten.

Für die Abdankung einer Person, welche nicht der Reformierten Kirche Kulm angehört, werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

6 Seelsorge

6.1 Grundlagen

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 31 Auftrag

- 1 Seelsorge hat die Aufgabe, Menschen aufzusuchen, sich ihnen zuzuwenden, für sie bereit zu sein, sie zu begleiten und Antworten auf ihre individuellen Glaubens- und Lebensfragen aus christlicher Perspektive anzubieten. Zu diesem Dienst ist jede Christin und jeder Christ berufen.
- 2 Die von der Kirchenpflege mit der Seelsorge Beauftragten werden dazu befähigt und ausgebildet.
- 3 Die Seelsorge gehört insbesondere zum Aufgabenbereich der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie kann auch von anderen mit der Seelsorge Beauftragten, zum Beispiel Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen, ausgeübt werden.
- 4 Die mit der Seelsorge beauftragten Personen und ihre Hilfspersonen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Nur die anvertrauende Person oder der Kirchenrat können von dieser Schweigepflicht entbinden.

6.2 Voraussetzungen

Grundsätzlich geht ein Anspruch auf kirchliche Leistungen mit dem Austritt aus der Landeskirche verloren. Der Austritt könnte sogar als Wunsch verstanden werden, dass keine Kontaktaufnahmen von Pfarrpersonen stattfinden soll.

Wenden sich Personen trotzdem an die Pfarrperson, gilt zuerst die bedingungslose Seelsorge.

6.3 Seelsorgegeheimnis

Eine Person kann sich nur dann ganz öffnen, wenn sie darauf vertrauen kann, dass auch Schambehaftetes, Intimes nicht weiterverbreitet wird. Das ist eine wichtige Grundlage für ein gutes Seelsorgeverhältnis und für das Vertrauen in die Seelsorge ganz allgemein.

Alles, was Ordinierten in ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit anvertraut wurde, unterliegt deshalb dem Seelsorgegeheimnis. Darüber hinaus sind Pfarrpersonen und ihre Hilfspersonen durch das Strafgesetz an die Schweigepflicht gebunden. Auch Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gelten im Strafgesetzbuch als «Hilfspersonen» von Pfarrpersonen («Geistlichen»). Auch eine Sekretärin oder ein Sigrüst kann unter Umständen als Hilfsperson gelten, wenn ihr oder ihm in der beruflichen Funktion ein Seelsorgegeheimnis anvertraut wurde.

6.4 Gebühren

Für Mitglieder der Reformierten Kirche Kulm entstehen keine Kosten.

Für die Seelsorge einer Person, welche nicht der Reformierten Kirche Kulm angehört, werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.

7 Kirchlicher Unterricht

7.1 Grundlagen

Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau:

§ 37 Pädagogisches Handeln

- 1 Das Pädagogische Handeln macht mittels stufen- und altersgerechten Angeboten Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Botschaft der Bibel vertraut und befähigt sie, Fragen des Glaubens und Lebens mündig zu bedenken und in das eigene Leben zu integrieren.
- 2 Das Pädagogische Handeln orientiert sich an der Taufe, entfaltet ihre Bedeutung oder führt zu ihr hin.
- 3 Der Unterricht wird in der Kirchgemeinde des Wohnortes besucht. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung der beiden zuständigen Kirchenpflegen.
- 4 Die Kirchenpflege entscheidet über Art, Ort und Umfang des kirchlichen Religionsunterrichts. Dieser Unterricht kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einer katechetischen Fachperson übertragen werden und steht unter der Aufsicht der Kirchenpflege.

Zudem gilt das Reglement über das Pädagogische Handeln, sowie die aktuelle Version des PH-Konzeptes der Reformierten Kirche Kulm.

7.2 Voraussetzungen

„Die Kirche und ihre Angebote sind offen für alle, die danach fragen. Kirchliche Handlungen gründen auf kirchlicher Mitgliedschaft und sind in erster Linie für Mitglieder da.“ Diese Grundsätze hält die Kirchenordnung fest. Kirchliche Handlungen sind: Taufe, Konfirmation mit Unterricht, Trauung, Abdankung, Segnung. Es muss mindestens ein Elternteil und das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche Mitglied der Reformierten Kirche Kulm sein.

Immer mehr Nichtmitglieder oder deren Angehörige verspüren das Bedürfnis, einzelne Angebote der Kirche und kirchliche Handlungen in Anspruch zu nehmen. Die Reformierte Kirche Kulm kommt diesen Erwartungen nach.

7.3 Unterrichtsstufen

Die Reformierte Kirche Kulm bietet die Unterrichtsstufen gemäss aktuellem PH-Konzept an.

7.4 Gebühren

Für Kinder und Jugendliche, welche selbst, sowie mindestens ein Elternteil Mitglied der Reformierten Kirche Kulm ist, werden keine Gebühren erhoben.

Für ein Kind oder Jugendlichen, welches/welcher selbst nicht der Reformierten Kirche Kulm angehört und die Eltern nicht Mitglieder sind, werden Gebühren gemäss Gebührenreglement erhoben.